

Objektfunkanlage

Brandschutzdienststelle Landratsamt Tuttlingen

Ergänzung der Muster- Vorgaben zur Errichtung und dem Betrieb von digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlagen der AVBG BW

Für im Landkreis Tuttlingen zu errichtende und zu betreibende Objektfunkanlagen ist das Landratsamt Tuttlingen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz die zuständige Brandschutzdienststelle. Einzige Ausnahme sind Objektfunkanlagen auf Gemarkung der Stadt Tuttlingen, inkl. Stadtteile. Die Einhaltung der „Muster-Vorgaben zur Errichtung und dem Betrieb von digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlagen“ des Arbeitskreis vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz von Baden- Württemberg (AVBG BW) ist Voraussetzung für den Betrieb einer BOS-Objektfunkanlage im Landkreis Tuttlingen.

1.1.1 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle Landratsamt Tuttlingen, Amt für Brand und Katastrophenschutz

E-Mail: kreisbrandmeister@landkreis-tuttlingen.de

Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen

Tel: +49 7461 926 5600

1.1.2 Bezugsquelle für Dokumente der Brandschutzdienststelle, Landratsamt Tuttlingen

https://www.landkreis-tuttlingen.de/Service-und-Verwaltung/%C3%84mter-und-Aufgaben/index.php?object=tx_2328.223.1

verfügbar.

1.1.3 Besondere Anforderungen der Brandschutzdienststelle Landratsamt Tuttlingen

Vorgespräch

Benötigt ein Objekt eine BOS-Objektfunkanlage ist mit der Brandschutzdienststelle ein Termin zum „Vorgespräch zur Abstimmung der Feuerwehrperipherie“ per Mail über die oben genannte Adresse zu vereinbaren.

Betriebsart

BOS-Objektfunkanlagen sind **grundsätzlich als TMO-a** Anlage für den autarken Betrieb zu errichten. Bei diesen Anlagen ist eine individuelle Netzkennung zu programmieren, welche durch die Brandschutzdienststelle entsprechend der Einsatzplannummer vorgegeben wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es notwendig sein, die Anlage mit einer Netzanbindung als TMO Anlage auszuführen. Ist der Aufbau einer netzgebundenen TMO-Anlage erforderlich, so ist diese über das Metropolkonzept anzubinden.

DMO-Anlagen werden von der Brandschutzdienststelle **generell nicht** zur Objektfunkversorgung akzeptiert.

Schutz gegen unbefugtes Bedienen des FGB

Die Bedienstelle muss mit einem Halbzylinder mit Feuerwehr-Schließung zugänglich sein. Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Der Halbzylinder wird von der zuständigen Gemeindefeuerwehr (Anhang F TAB) bei der Abnahme bereitgestellt und muss über diese bestellt und beantragt werden.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen auf das Einsatzleitsystem (TAB) Anhang F

https://www.landkreis-tuttlingen.de/media/custom/2527_2001_1.PDF?1762849792

Feuerwehrpläne

Sind mindestens als Übersichtsplan unter Einhaltung der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, der DIN 14034 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen“ sowie den Ausführungsbestimmungen für Pläne für die Feuerwehr, im Landkreis Tuttlingen zu erstellen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Ausführungsbestimmungen für Pläne für die Feuerwehr im Landkreis Tuttlingen:

https://www.landkreis-tuttlingen.de/media/custom/2527_2076_1.PDF?1762849888